



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

e-CMR – der elektronische CMR-Frachtbrief

Harald Schoen, LL.M.

Symposium der Deutschen Gesellschaft für Transportrecht 2021



Übersicht

- Beitritt Deutschlands zum e-CMR
- Der elektronische Frachtbrief nach HGB und e-CMR
- Welche Regelung gilt wann?
- Inhalt des e-CMR
- Einigung der interessierten Parteien über Verfahren und deren Umsetzung
- Recht und Realität

Beitritt Deutschlands zum e-CMR

Gründe

- Schaffung von Rechtssicherheit für CMR-Beförderungen
- Förderung eines einheitlichen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation bei CMR-Beförderungen; e-CMR bereits in 29 Staaten in Kraft = 50 % der CMR-Staaten
- Ergänzung des Rechtsrahmens für die Digitalisierung der Transportdokumente (EU-eFTI-Verordnung 2020/1056)

Sachstand

- Vertragsgesetz ist verkündet: BGBl 2021 II 1035
- Beitritt voraussichtlich in den nächsten Wochen
- Geltung für Deutschland 90 Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde (Artikel 8 Absatz 2 e-CMR)

Der elektronische Frachtbrief nach HGB und e-CMR

Der elektronische Frachtbrief ist...

- nach § 408 Absatz 3 HGB:
„eine elektronische Aufzeichnung, die dieselben Funktionen erfüllt **wie** der Frachtbrief“:
 - Beleg für Abschluss und Inhalt eines Frachtvertrags
 - Bestätigung vertragsrelevanter Tatsachen (z. B. Zustand des Gutes bei Übernahme durch den Frachtführer)
 - Legitimation zur Ausübung von Rechten (z. B. nachträgliche Weisungen)
- nach Artikel 1 e-CMR:
„ein[...] **Frachtbrief**, der [...] als elektronische Mitteilung ausgestellt wird“

Welche Regelung gilt wann?

Elektronischer Frachtbrief nach HGB

- für gewerbliche Beförderungen auf Straße, Schiene, per Binnenschiff oder Luftfracht (§ 407 Abs. 3 HGB)
- wenn kein internationales Übereinkommen vorgeht
→ nicht, soweit die CMR anwendbar ist, d. h. für Güterbeförderungen auf der Straße zwischen zwei CMR-Vertragsstaaten

Elektronischer Frachtbrief nach e-CMR

- für Beförderungen, für die die CMR gilt

Warum ist das wichtig?

- formlose Einigung der Parteien, VO-Ermächtigung vs. Artikel 5 e-CMR

Inhalt des e-CMR

Einfaches Grundprinzip...

- Gleichstellung elektronische Kommunikation mit der Kommunikation auf Papier, sofern die Anforderungen des e-CMR erfüllt werden (Artikel 2 Absatz 1 e-CMR)
- Authentifizierung des elektronischen Frachtbriefs mit zuverlässiger elektronischer Signatur ähnlich der fortgeschrittenen elektronischen Signatur (Artikel 3 e-CMR)
- Sicherung der Integrität des elektronischen Frachtbriefs (Artikel 4 e-CMR)

→ übliche Anforderungen, grundsätzlich technikneutral

Inhalt des e-CMR

... mit Tücken im Detail

Missverständliche Formulierungen:

- Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 e-CMR:
„Der elektronische Frachtbrief ist von den Parteien des Beförderungsvertrags mit Hilfe einer **zuverlässigen elektronischen Signatur** zu authentifizieren, (...). Bis zum Beweis des Gegenteils wird die **Zuverlässigkeit einer Methode zur Erstellung der elektronischen Signatur** vermutet, wenn die elektronische Signatur (...).“
- Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 e-CMR:
„Das für die Ausstellung des elektronischen Frachtbriefs verwendete Verfahren gewährleistet die Integrität der darin enthaltenen Angaben von dem Zeitpunkt an, in dem dieser **erstmalig in seiner endgültigen Form** erzeugt wurde.“

Inhalt des e-CMR

... mit Tücken im Detail

Unvollständigkeit der Regelungen:

- Präzisierung der einzusetzenden technischen Standards erforderlich
- keine Aussage, wie der **elektronische Frachtbrief mit dem Konzept der drei Ausfertigungen des Papier-Frachtbriefs** korrespondiert

→ Darüber müssen sich „die an der Ausführung des Beförderungsvertrags interessierten Parteien“ einigen.

Artikel 5 Absatz 1 e-CMR:

„Die an der Ausführung des Beförderungsvertrags interessierten Parteien einigen sich über **Verfahren** und deren **Umsetzung** zur Erfüllung der Anforderungen **dieses Protokolls** und **des Übereinkommens**, und zwar insbesondere im Hinblick auf (...).“

Einigung der interessierten Parteien über Verfahren und deren Umsetzung

Wer ist das?

- Parteien des Frachtvertrags
- an der Durchführung Beteiligte, z. B. Empfänger
- weitere Interessierte, z. B. Behörden?

Gegenstand und Bedeutung

- Anforderungen des e-CMR
- Anforderungen der CMR
- Beispiele beziehen sich sowohl auf das e-CMR als auch auf die CMR.
- **Hinweis auf Verfahren im elektronischen Frachtbrief und leichter Zugang zu den Verfahrensregelungen (Artikel 5 Absatz 2 e-CMR)**
→ zwingende Voraussetzung für gültigen elektronischen Frachtbrief

Einigung der interessierten Parteien über Verfahren und deren Umsetzung

Verfahren zur Erfüllung der Anforderungen des e-CMR

- Verfahren zur Ausstellung und Übermittlung des elektronischen Frachtbriefs an die berechtigte Partei (Buchstabe a → Artikel 1 Definition „elektronischer Frachtbrief“)
- Verfahren zur Sicherung der Integrität (Buchstabe b → Artikel 4 Absatz 2)
- Verfahren zur Änderung oder Ergänzung des elektronischen Frachtbriefs (Buchstabe e → Artikel 4 Absatz 3)
- Verfahren der Authentifizierung/elektronischen Signierung (Artikel 3 – nicht in Beispielskatalog genannt!)

Einigung der interessierten Parteien über Verfahren und deren Umsetzung

Verfahren zur Erfüllung der Anforderungen der CMR

- Anforderungen der CMR?
→ **gleiche Möglichkeiten der Dokumentation und Präsentation** wie beim Frachtbrief auf Papier, damit sich die Rechtspositionen der Beteiligten im Ergebnis nicht ändern
- Einpassen des elektronischen Frachtbriefs in das **Konzept der drei Ausfertigungen**, z. B. für nachträgliche Weisungen (Buchstabe c → Artikel 12)
- Bestätigung der Ablieferung beim Empfänger (Buchstabe d → Artikel 13)
- nachträgliche Eintragungen der Beteiligten im Frachtbrief (z. B. Vorbehalte des Frachtführers wegen des Zustands der Ware; Buchstabe e → Artikel 8 Absatz 2)

Recht und Realität

Hindernisse für die praktische Einführung

- Doppelfunktion des CMR-Frachtbriefs als Nachweis für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften
- Unsicherheit über die rechtlichen Anforderungen an einen elektronischen CMR-Frachtbrief
- fehlende Vorbilder für Verfahrensregelungen nach Artikel 5 e-CMR
- keine etablierten technischen Standards

Aktivitäten der UNECE

- Guidance Note on Legal Aspects, ECE/TRANS/SC.1/2018/1
- Group of Experts on the operationalization of eCMR, ECE/TRANS/SC.1/416

Recht und Realität

BMVI-gefördertes Projekt „Silicon Economy“ des Fraunhofer-Instituts für Materialfluss und Logistik (IML)

Entwicklung von Open Source-Softwarekomponentenm, u. a.:

- e-CMR-Frachtbrief
- e-Palettenschein

<https://www.silicon-economy.com/projekte/>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat III A 4 – Recht der Handelsgeschäfte; Transportrecht
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Ansprechpartner
Herr Schoen
schoen-ha@bmjv.bund.de
www.bmjv.bund.de
Tel. +49 (0) 30 18 580 0
Fax +49 (0) 30 18 580 9525

